

## Anzeige für das Abbrennen eines offenen Feuers im Markt Hohenwart



### Anzeigender:

Name	
Anschrift	
Telefon	
Datum und Uhrzeit des Feuers	
Anlass des Feuers	

### Grundstück:

Lage des Grundstücks (Ort, Straße, ggf. Flurnummer)	
Eigentümer des Grundstücks (Name)	
Zustimmung des Eigentümers (Unterschrift)	

Die Nachfolgenden Hinweise werde ich einhalten.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Anzeigenden

***Beim Abbrennen eines Feuers auf Gemeindegrund muss eine Kautions  
von 500,00 € bei der Gemeindeverwaltung hinterlegt werden.***

**Der Markt Hohenwart leitet die Anzeige zur Kenntnisnahme weiter:**

Polizeiinspektion Pfaffenhofen a. d. Ilm, Ingolstädter Str. 47, 85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm  
Feuerwehr Hohenwart, Hochstattmühlstraße 1, 86558 Hohenwart

## **Hinweise zum Abbrennen von Sonnwendfeuern und sonstigen Feuern**

Folgendes ist beim Abbrennen eines Feuers zu beachten:

Für die Umgebung dürfen keine Brandgefahren entstehen können (§ 3 Abs. 2 Satz 1 VVB).

Offene Feuerstellen sind erlaubnisfrei, wenn folgende Entfernungen eingehalten werden:

- Mindestens 100 Meter von einem Wald (Art. 17 Abs. 1 BayWaldG)
- Mindestens 100 Meter von leicht entzündbaren Stoffen (§ 4 Abs. 1 Satz Halbsatz 2 VVB)
- Mindestens fünf Meter von Gebäuden (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVB)
- Mindestens fünf Meter von sonstigen brennbaren Stoffen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 VVB)

Bei einer geringeren Entfernung von einem Wald ist eine Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde (Art. 17 Abs. 1, Art. 39 und 42 BayWaldG), bei geringeren Entfernungen von leicht entzündbaren Stoffen, Gebäuden aus brennbaren Stoffen und sonstigen brennbaren Stoffen eine Ausnahme des Marktes Hohenwart (§25 VVB) erforderlich.

Auch beim Abbrennen eines Feuers an erlaubten Stellen muss Folgendes beachtet werden:

- Als Brennstoff darf nur naturbelassenes Holz verwendet werden
- Es dürfen keine Gartenabfälle verbrannt werden
- Zum Anzünden empfiehlt sich Stroh oder trockener Reisig
- Es ist sicherzustellen, dass sich vor dem Anzünden des Feuers keine Lebewesen in der Brennstelle befinden
- Das Feuer ist unter ständiger Aufsicht zu halten (§ 4 Abs. 3 Satz 1 VVB).
- Für unverwahrtes Lagerfeuer im Freien bei Nacht ist eine Ausnahme des Marktes Hohenwart erforderlich (§ 25 VVB).
- Bei starkem Wind ist das Feuer sofort zu löschen (§ 4 Abs. 2 VVB).
- Beim Verlassen muss das Feuer erloschen sein (§ 4 Abs. 3 Satz 2 VVB).
- Es darf keine Belästigung durch Rauch entstehen

## **Zustimmung des Grundstücksberechtigten**

Nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG) darf grundsätzlich jeder alle Teile der freien Natur ohne behördliche Genehmigung und ohne Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonstigen Berechtigten unentgeltlich betreten (Art. 22 Abs. 1 und 2 BayNatSchG). Dieses so genannte Betretungsrecht gilt nur für Betätigungen im Rahmen traditioneller Formen der Freizeitgestaltung und Sportausübung, die dem Naturgenuss und der Erholung dienen.

Das Entzünden und Betreiben offener Feuer zum Grillen, als Lagerfeuer oder als Traditionsfeuer (Bergfeuer, Johanni- bzw. Sonnwendfeuer u.ä.) in der freien Natur außerhalb behördlich dafür bestimmter Plätze ist mehr als nur ein normales Betreten und wird daher nicht vom Betretungsrecht gedeckt; dafür ist stets die Zustimmung des Grundstücksberechtigten – für das Sammeln von Brennholz im Wald auch die Zustimmung des Waldbesitzers – erforderlich.